Reglement über die Weiterbildung der Lehrpersonen

Vom 26. Januar 2011 (Stand 1. August 2026)

Das Departement,

gestützt auf Artikel 72 Absatz 2 des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz),[1)]

regelt:

Art. 1 *Geltungsbereich*

[1] Dieses Reglement regelt Art, Umfang und Finanzierung des Grundangebotes der Weiterbildung für Lehrpersonen des Kindergartens, der Primarstufe und der Sekundarstufe I der Volksschule, der Sonderschulen sowie der kantonalen Sportschule.

Art. 2 *Zweck der Weiterbildung*

[1] Die Weiterbildung dient der Ergänzung der Grundausbildung der Lehrpersonen und wirkt damit als Instrument zur Sicherung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität.
[2] Sie soll die Lehrpersonen bei der Erhaltung ihrer Berufskompetenz unterstützen und damit auch der Zufriedenheit bei der Ausübung des Lehrberufes dienen.

Art. 3 *Kantonales Angebot*

[1] Das kantonale Kursangebot umfasst:
a. obligatorische Weiterbildung (Kurse für Lehrmitteleinführung, Berufseinführung, zum Lehrplan, fachspezifische Ergänzungskurse sowie Kurse zu grundlegenden Themen);
b. wahlfreie Weiterbildung (Angebot an unterrichts- respektive qualitätsbezogenen Individualkursen);
c. schulinterne Weiterbildung (Schilw).

Art. 4 *Ergänzendes Angebot*

[1] Für die Weiterbildung ausserhalb des kantonalen Grundangebots sind gemäss Artikel 72 Absatz 3 des Bildungsgesetzes die Gemeinden zuständig.
[2] Für die Lehrpersonen der Sonderschulen und der Sportschule sind die entsprechenden Schulleitungen zuständig. *

1) GS IV B/1/3

Art. 5 *Umfang*

[1] Der Umfang der vom Kanton angebotenen Weiterbildung richtet sich nach den Bedürfnissen und der Nachfrage sowie dem dafür vorgesehenen Budget.
[2] Übersteigt die Nachfrage den Rahmen des Budgets wird die Zulassung zu den Angeboten in Absprache mit den Schulleitungen priorisiert.

Art. 6 *Organisation*

[1] Die Abteilung Volksschule erlässt Richtlinien über die Organisation und die Administration der Weiterbildung.

Art. 7 *Kosten*

[1] Die Kosten für die Veranstaltung der Kurse gemäss Artikel 3 Buchstaben a und b werden vom Kanton getragen.
[2] An die Kosten der Angebote gemäss Artikel 3 Buchstabe c leistet der Kanton Kurspauschalen.

Art. 8 *Kosten von Nachqualifikationskursen*

[1] Für Kurse zur systematischen Nachqualifikation von Lehrpersonen regelt das Departement im Rahmen des entsprechenden Projektes die Kostentragung zwischen Kanton, Gemeinden und Lehrpersonen.

Art. 9 *Kostenbeteiligung der Lehrpersonen*

[1] Für kurzfristige Abmeldungen von Individualkursen, kann den Lehrpersonen eine Umtriebsentschädigung auferlegt werden, falls keine ausreichende Begründung für das Fernbleiben vorgebracht wird. Die Abteilung Volksschule regelt das Weitere.

Art. 10 *Inkrafttreten*

[1] Dieses Reglement tritt am 1. August 2011 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 12. Mai 2003 betreffend die Weiterbildung der Lehrpersonen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
24.06.2026	01.08.2026	Art. 4 Abs. 2	geändert	SBE 2026 27

IV C/1/3

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 4 Abs. 2	24.06.2026	01.08.2026	geändert	SBE 2026 27